



# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 53 Nr. 9

3. Oktober 1988

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 16. Oktober 1988
  - 2) Vereinbarung zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal, der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
  - 3) Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen
  - 4) Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Evang. Landeskirche in Württemberg
  - 5) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1988
  - 6) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1988
  - 7) Dienstanmeldungen

## Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 16. Oktober 1988

Erlaß des Oberkirchenrats vom 29. August 1988

AZ 52.14-5 Nr. 183

Am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 16. Oktober 1988, ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Mit dem Gottesdienst ist eine (nicht anmeldepflichtige) Sammlung unter den Gemeindegliedern verbunden.

Der Opfertag rückt die notwendige Hilfe für Aussiedler in den Vordergrund. Verteilblätter mit Informationen und weiteren Materialien gehen den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeindegliedern sowie allen Sammlern und Helfern für ihre Opfer- und Hilfsbereitschaft. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen, das Opfer bereits am 19. Sonntag nach Trinitatis, am 9. Oktober 1988, abzukündigen.

Bei der Abkündigung des Opfers wird gebeten, folgenden Opferruf zu verlesen:

Mitten unter uns leben Menschen, die – wenn auch oft nur gebrochen – unsere Sprache sprechen, unsere Namen tragen, unseren Glauben haben. Doch ihre Wiege stand nicht unter uns. Sie stand in Rußland, in Polen oder in Rumänien. Sie kommen als Aussiedler zu uns, kehren in das Land ihrer Vorfahren zurück. Bis zu 200.000 werden in diesem Jahr in der Bundesrepublik einen Platz zum Leben suchen. Dazu brauchen sie unser Verständnis und unsere Liebe. „Unsere Liebe darf nicht aus leeren Worten bestehen, sie muß sich in Taten zeigen“ lesen wir im 1. Johannesbrief (3,18).

In vielen Gemeinden gibt es ehrenamtliche Helfer, die mit Einfallsreichtum den Aussiedlern bei den ersten Schritten in der fremden Umgebung helfen: Bei der Arbeitsplatz- und Wohnungssuche, durch Sprachkurse und Informationsveranstaltungen, durch Begegnungstreffen zwischen Einheimischen und Neuankömmlingen.

Das Diakonische Werk Württemberg unterstützt diese Arbeit in den Kirchenbezirken. Helfen Sie bitte dem Diakonischen Werk beim Helfen mit einer Spende für die Aussiedler-Arbeit.

Den Ertrag des Opfers und der Sammlung bitten wir unaufgeteilt an die Bezirksopfersammelstelle weiterzuleiten. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren einen 75%-igen Anteil davon bis spätestens 17. November 1988 an das Diakonische Werk weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2133 250 (BLZ 600 501 01), Postgiroamt Stuttgart 103 307 04 (BLZ 600 100 70). 25 % des Opfer- und Sammlungsertrags sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Für Kirchengemeinden, die die „Diakonische Jahresgabe“ eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 81/5, verwiesen.

Theo Sorg

## **Vereinbarung zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal, der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

vom 22. Juni 1988

Die Evangelische Brüdergemeinde Korntal, vertreten durch den Brüdergemeinderat, die Evangelische Kirchengemeinde Korntal, vertreten durch den Kirchengemeinderat, und die Evangelische Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Oberkirchenrat, schließen folgende Vereinbarung:

1. Als Kirche Jesu Christi wissen sich die Brüdergemeinde und die Landeskirche verbunden und zur Zusammenarbeit im Geiste gegenseitigen Vertrauens verpflichtet. Sie nehmen den Auftrag der evangelischen Kirche in Korntal wahr.
2. Die Mitgliedschaft bei einer der beiden Gemeinden und die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft sind durch das geltende Recht bestimmt (vgl. die Vereinbarung vom 2. Juni 1931). Mitglieder der Brüdergemeinde können die Mitgliedschaft zur Landeskirche durch Erklärung gegenüber dem Brüdergemeinderat erwerben. Die Erklärung bedarf der Anerkennung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Doppelmitglieder erklären gegenüber dem Brüdergemeinderat bzw. Kirchengemeinderat, in welcher Gemeinde sie ihre Mitgliedsrechte und -pflichten ausüben wollen. Entscheiden sie sich zur Ausübung in der Brüdergemeinde, so bezeichnen sie sich gegenüber der staatlichen Steuerverwaltung, unbeschadet ihrer evangelischen Taufkonfession, als Mitglieder der Brüdergemeinde.

3. Die Mitglieder der Brüdergemeinde sind zur Landessynode wahlberechtigt.
4. Der Brüdergemeinderat ist verantwortlich für alle Mitglieder der Brüdergemeinde, der Kirchengemeinderat für alle landeskirchlichen Gemeindeglieder in ganz Korntal. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die Weitergabe von Gemeindegliederdaten an Dritte und betrifft auch die Möglichkeit, die Gemeindeglieder unmittelbar anzusprechen. In diesem Zusammenhang auftretende Zweifelsfragen sind im Geiste brüderlicher Zusammenarbeit zwischen den drei Vertragspartnern zu klären.
5. Das Stadtgebiet Korntal wird in Seelsorgebezirke aufgeteilt. Die Landeskirche beauftragt den Pfarrer der Brüdergemeinde mit der Seelsorge an den landeskirchlichen Gemeindegliedern, die in der Münchinger- und

der Johannes-Daur-Straße und im Gebiet östlich davon und nördlich der Bahnlinie wohnen. Für seinen landeskirchlichen Dienstauftrag ist der Pfarrer und geistliche Vorsteher der Brüdergemeinde gegenüber der Kirchenleitung verantwortlich. Jährlich einmal berichtet er in einer Sitzung des Kirchengemeinderats über seine Arbeit im östlichen Bezirk.

Die Seelsorgebezirke der Pfarrer der Kirchengemeinde umfassen alle Glieder der Kirchengemeinde und der Brüdergemeinde, die westlich der genannten Straßen oder südlich der Bahnlinie wohnen. Die Brüdergemeinde beauftragt die dort zuständigen Pfarrer der Landeskirche mit der Seelsorge an den Gliedern der Brüdergemeinde, die in diesem Bereich wohnen. Jährlich einmal berichten die Pfarrer der Kirchengemeinde in einer Sitzung des Brüdergemeinderats über ihre Arbeit im westlichen und südlichen Bezirk.

Für die Heime und Einrichtungen der Brüdergemeinde ist der Pfarrer der Brüdergemeinde zuständig.

Die Vertragsschließenden erklären sich bereit, die Seelsorgebezirksgrenzen spätestens alle zehn Jahre im Blick auf die Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen.

6. Jedes landeskirchliche Gemeindeglied im östlichen Bezirk hat das Recht, den Dienst der Pfarrer der Landeskirche in Predigt, Seelsorge und Amtshandlungen in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied der Brüdergemeinde im westlichen und südlichen Bezirk hat das Recht, den Dienst des Pfarrers der Brüdergemeinde zu beanspruchen. Entsprechende Wünsche teilt der in Anspruch genommene Pfarrer dem an sich zuständigen Pfarrer schriftlich mit.
7. Gottesdienste einschließlich der Feier des Abendmahls finden in den Räumen der Brüdergemeinde nach deren Ordnung, in den Räumen der Kirchengemeinde nach landeskirchlicher Ordnung statt. Das gleiche gilt für die Kasualien. Ausnahmen werden auf Wunsch gewährt.
8. Solange der Pfarrer der Brüdergemeinde auch einen landeskirchlichen Seelsorgeauftrag wahrnimmt, versichert sich die Leitung der Brüdergemeinde vor der Wahl des geistlichen Vorstehers der Brüdergemeinde durch die Brüdergemeindeversammlung der Zustimmung der Landeskirche zu dem in Aussicht genommenen Theologen. Die Landeskirche hört den Kirchengemeinderat.
9. Zwischen beiden Gemeinden wird ein Verbindungsausschuß gebildet, der sich halbjährlich oder bei Bedarf zur Erörterung gemeinsamer Fragen zusammenfindet. Ihm gehören die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und des Brüdergemeinderats sowie je zwei weitere, vom Kirchengemeinderat und vom Brüdergemeinderat bestimmte Mitglieder an. Der

Verbindungsausschuß wird im ersten Halbjahr vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, im zweiten Halbjahr vom Vorsitzenden des Brüdergemeinderats einberufen.

10. Bei besonderen Anlässen, zum Beispiel bei Wahlen, nehmen die Pfarrer der beiden Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Vorsteher der Brüdergemeinde bzw. als Vorsitzender des Kirchengemeinderats ihre Aufgabe auch in dem ihnen nicht zugeordneten Gemeindegebiet wahr.
11. Die finanzielle Beteiligung der Landeskirche an den Aufwendungen der Brüdergemeinde für die Betreuung landeskirchlicher Gemeindeglieder im Bezirk Korntal Ost wird im Benehmen mit den beiden Gemeinden durch die Kirchliche Verwaltungsstelle Stuttgart vorbereitet.  
Die Beteiligung der Kirchengemeinde an dem Betriebsaufwand der Kindergärten wird jährlich im Benehmen mit der Kirchlichen Verwaltungsstelle Stuttgart durch die beiden Gremien festgestellt.
12. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Brüdergemeindeversammlung.
13. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Vereinbarung zwischen der Brüdergemeinde und der Kirchengemeinde Korntal vom 16. Dezember 1969. Sie kann jeweils spätestens am 2. Januar zum Jahresende von einem der Beteiligten gekündigt werden.

Stuttgart, den 22. Juni 1988

Für den Brüdergemeinderat:

Erwin Rebel

Martin Holland

Für den Kirchengemeinderat:

Erich Steinmann

Walter Leopold

Für den Oberkirchenrat:

Theo Sorg

## Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen

vom 23. Februar und 28. Juni 1988

AZ 62.00-1 zu Nr. 190

Zur Ausführung von § 30 Abs. 3 i. V. m. § 75 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evang. Landeskirche in Württemberg (Württ. Pfarrergesetz) vom 2. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511) in der Fassung vom 23. Februar 1983 (Abl. 50 S. 363) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung folgendes verordnet:

### § 1

#### Festsetzung des Unterrichtsauftrags

(1) Ständige Pfarrer und unständige Pfarrer im Pfarrdienst, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrer), sind zur Erteilung von Religionsunterricht in folgendem Umfang verpflichtet:

Bei einem Seelsorgebezirk bis zu 1000 Gemeindegliedern	8 Wochenstunden,
bei einem Seelsorgebezirk über 1000 bis zu 2000 Gemeindegliedern	6 Wochenstunden,
bei einem Seelsorgebezirk über 2000 Gemeindeglieder	4 Wochenstunden.

(2) Unständige Pfarrer im Pfarrdienst ohne eigenen Seelsorgebezirk haben in der Regel acht Wochenstunden zu erteilen. Unständige Pfarrer im Pfarramtlichen Hilfsdienst haben in der Regel vier Wochenstunden zu erteilen. Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Ausbildung mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt.

(3) Dekane sind nicht verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Pfarrern mit besonderem Dienstauftrag kann ein Unterrichtsauftrag im Religionsunterricht erteilt werden.

(5) Bei Bedarf kann ein höherer Unterrichtsauftrag als nach Abs. 1 oder 2 vorgesehen zugewiesen werden.

(6) Der Oberkirchenrat setzt den gesamten Unterrichtsauftrag jedes Kirchenbezirks für ein oder mehrere Schuljahre fest. Er geht dabei von der Unterrichtsverpflichtung der Pfarrer, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 5 ergibt, aus. Mit Rücksicht auf die Regelungen in § 2 wird jedoch ein angemessener Abschlag vorgenommen.

## § 2

### Herabsetzung und Erlaß von Unterrichtsaufträgen

(1) Wenn die Erfüllung des Unterrichtsauftrags des Kirchenbezirks gemäß § 1 Abs. 6 gewährleistet ist, können die Unterrichtsaufträge einzelner Pfarrer

1. aus dienstlichen Gründen, z. B. Wahrnehmung größerer Sonderaufträge und umfangreicher Bezirksamter, Mitversorgung vakanter Pfarrstellen, Unterricht an der Sekundarstufe II oder an der Sonderschule, oder
2. aus persönlichen Gründen, z. B. Krankheit, Vollendung des 55. Lebensjahres oder Wiedereinarbeitung in den Religionsunterricht

herabgesetzt oder erlassen werden. Ein Erlaß des gesamten Unterrichtsauftrags ist in der Regel nur aus Krankheitsgründen oder nach Vollendung des 58. Lebensjahres möglich.

(2) Ist die Erfüllung des Unterrichtsauftrags des Kirchenbezirks gemäß § 1 Abs. 6 nicht gewährleistet, so kann der Unterrichtsauftrag eines Pfarrers mit Zustimmung des Oberkirchenrats herabgesetzt oder erlassen werden, wenn dies aus Krankheitsgründen erforderlich erscheint oder wenn der Pfarrer das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Herabsetzung oder der Erlaß des Unterrichtsauftrags während des Schuljahres ist auf unabweisbare Fälle zu beschränken.

(4) Die Entscheidung über die Herabsetzung oder den Erlaß von Unterrichtsaufträgen einzelner Pfarrer trifft das Dekanatamt (Schuldekan in Abstimmung mit dem Dekan). Über Beschwerden entscheidet der Oberkirchenrat.

## § 3

### Stellvertretung im Religionsunterricht

Die Pfarrer sind untereinander zur Vertretung im Religionsunterricht verpflichtet.<sup>1)</sup> Auf den übrigen Dienstauftrag ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu Nummer 16 der Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer (Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung) vom 21. Februar 1978 (Abl. 48 S. 74).

## § 4

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen vom 28. Februar 1978 (Abl. 48 S. 82) außer Kraft.

Stuttgart, den 1. August 1988

I. V.

Dr. Tompert

## Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Verordnung des Oberkirchenrats vom 28. Juni 1988

AZ 50.430 Nr. 100

Nach Anhörung der Kirchenmusikschule Esslingen verleiht der Oberkirchenrat vorbehaltlich der Bestätigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg der Kirchenmusikschule Esslingen das Recht, die Bezeichnung »Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg« zu führen. Er gibt ihr hierzu nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes folgende Verfassung:

## § 1

### Status und Aufgabe

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Die Hochschule ist in ihrer gesamten Arbeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet. Sie verwaltet im Rahmen dieser Verfassung und der Ordnungen der Landeskirche ihre Angelegenheiten selbst. In Angelegenheiten, die die Forschung, die Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Personalvorschläge betreffen, unterliegt die Hochschule für Kirchenmusik nur der Rechtsaufsicht des Oberkirchenrats.

(2) Die Hochschule für Kirchenmusik dient durch Forschung, Lehre und künstlerische Vorhaben der Fortentwicklung der Evangelischen Kirchen-

musik. Sie bildet Musiker für den Dienst in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik auch in anderen Bereichen aus. Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker erfolgt im Studiengang B und dem darauf aufbauenden Studiengang A. Mit der erfolgreichen Abschlußprüfung in einem der Studiengänge wird ein berufsqualifizierender Abschluß entsprechend den A- und B-Musikerabschlüssen an den staatlichen Musikhochschulen erworben. Die Hochschule verleiht entsprechende Diplomgrade.

(3) Durch Lehre und künstlerische Ausübung nimmt die Hochschule teil an der kirchenmusikalischen Fort- und Weiterbildung innerhalb der Landeskirche; insbesondere begleitet sie in Verbindung mit dem Amt für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat die Ausbildung für die nebenamtliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen (C-Prüfung). Die Hochschule gibt Anregungen für die musikalische und liturgische Arbeit in der Landeskirche und trägt durch ihre Arbeit Mitverantwortung für deren Förderung und Weiterentwicklung.

## § 2

### Besondere Verbindungen

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten der Kirchen und des Staates, insbesondere in Baden-Württemberg.

(2) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit und des Austauschs mit staatlichen Musikhochschulen sollen die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Zulassungsordnung der kirchlichen Musikhochschule denen der staatlichen Musikhochschulen entsprechen.

(3) Der Rektor der Hochschule ist Mitglied der Direktorenkonferenz der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## § 3

### Mitglieder

Der Hochschule für Kirchenmusik gehören an

1. die Mitglieder des Lehrkörpers,
2. die immatrikulierten Studenten,
3. die sonstigen Mitarbeiter.

## § 4

## Lehrkörper

- (1) Zum Lehrkörper gehören die haupt- und nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte und die Pfarrer.
- (2) Die in einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach tätigen Lehrkräfte müssen die Einstellungsvoraussetzungen für vergleichbare Lehrkräfte nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg erfüllen. Dies gilt nicht für Inhaber einer Pfarrstelle an der Hochschule für Kirchenmusik. Soweit die in Satz 1 genannten Lehrkräfte in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen sind, tragen sie nach Ausweisung des Stellenplans den Titel »Professor an einer kirchlichen Musikhochschule«, unbeschadet der Anwendung der Landesbesoldungsordnung A. Sie nehmen, im Bereich der theologischen Fächer gemeinsam mit den Pfarrern, die Aufgaben der Forschung und der künstlerischen Vorhaben wahr.
- (3) Die Mitglieder des Lehrkörpers erteilen den Unterricht nach Maßgabe ihres Dienstauftrags in eigener wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Verantwortung. Ihr kirchlicher Auftrag verpflichtet sie auf die Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

## § 5

## Berufung und Anstellung

- (1) Die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle und nach einer öffentlichen Lehrveranstaltung und gegebenenfalls einem Vorspiel auf Vorschlag des Hochschulrats vom Oberkirchenrat berufen. Auf die öffentliche Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat in Ausnahmefällen verzichtet werden. Bei der Besetzung von Pfarrstellen hört der Oberkirchenrat den Hochschulrat als Vertreter des Arbeitsbereichs des Pfarrers nach § 6 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Der Hochschulrat kann eine öffentliche Lehrveranstaltung verlangen.
- (2) Nebenberuflich tätige Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Hochschulrats vom Oberkirchenrat angestellt.
- (3) Die weiteren Mitarbeiter stellt der Rektor im Rahmen des Verwaltungsplans der Hochschule an. Der Hochschulrat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Die Entlassung der Lehrkräfte erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung des Hochschulrats durch den Oberkirchenrat.

## § 6

## Studenten

(1) Zum Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg erfüllt. Die weiteren Rechtsverhältnisse der Studenten regelt die Aufnahmeordnung (§ 14).

(2) Studienbewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, können als Gaststudenten zugelassen werden, soweit Studienplätze vorhanden sind. Sie unterliegen einer besonderen Gebührenordnung und werden in der Regel nicht zu den Prüfungen zugelassen. Ausnahmen regelt die Studien- und Prüfungsordnung (§ 14).

## § 7

## Ausschluß vom Studium

Studierende, welche den Bestimmungen dieser Verfassung oder den von der Hochschule und ihren Organen erlassenen Ordnungen mehrfach zuwiderhandeln, häufig unentschuldigt fehlen oder den Arbeitsfrieden an der Hochschule erheblich stören, können nach Abmahnung vom Studium ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn durch einen wesentlichen Mangel an Mitarbeit mit einem sinnvollen Studienverlauf nicht mehr gerechnet werden kann. Der Ausschluß wird vom Hochschulrat auf Antrag des Rektors verfügt. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Beschwerderecht an den Oberkirchenrat zu.

## § 8

## Organe

(1) Organe der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. der Hochschulrat,
3. die Dozentenkonferenz,
4. die Studentenversammlung.

(2) Soweit diese Verfassung den Erlaß besonderer Ordnungen nicht vorsieht, können sich die Organe Geschäftsordnungen geben.

(3) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

## § 9

## Rektor

- (1) Der Rektor und sein Stellvertreter werden nach Anhörung des Hochschulrats vom Oberkirchenrat aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte bestellt. Eine zeitlich befristete Bestellung ist möglich.
- (2) Der Rektor übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers und die sonstigen Mitarbeiter aus. Er ist für die Ordnung und die Verwaltung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Rektor unterliegt der Dienstaufsicht durch den Oberkirchenrat.

## § 10

## Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören an
  1. die Professoren und Pfarrer der Hochschule,
  2. zwei Lehrkräfte der Hochschule, die von den stimmberechtigten weiteren haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrkräften gewählt werden,
  3. zwei Studenten, die von der Studentenversammlung gewählt werden.Der Rektor kann mit Zustimmung des Hochschulrats weitere Mitglieder der Hochschule zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme einladen.
- (2) Vorsitzender des Hochschulrats ist der Rektor. Er beruft den Hochschulrat in jedem Semester mindestens einmal zu einer Sitzung ein. Weitere Sitzungen finden statt, wenn der Rektor sie einberuft oder wenn mindestens drei Mitglieder des Hochschulrats es beantragen. Die Dozentenkonferenz und die Studentenversammlung können verlangen, daß einzelne Angelegenheiten in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Der Hochschulrat berät und beschließt über die Angelegenheiten der Hochschule, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Die Aufnahmeordnung, die Studien- und Prüfungsordnung und die Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. In Angelegenheiten, die nicht der Hochschule zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, erarbeitet der Hochschulrat Vorlagen zur Beschlußfassung durch den Oberkirchenrat. Er erarbeitet den Vorschlag der Hochschule für den Verwaltungsplan (§ 13).
- (4) Dem Hochschulrat werden die Prüfungsergebnisse mitgeteilt, wie sie von der Dozentenkonferenz festgelegt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2). Der Hochschulrat läßt sich durch die Dozentenkonferenz beraten und nimmt deren

Beschlußvorschläge entgegen. Er beschließt über Anträge der Studentenversammlung und nimmt deren Protokoll zur Kenntnis.

(5) Beschlußfassungen über Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Vorhaben sowie über Vorschläge für die Berufung der hauptamtlichen Lehrkräfte bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats auch der Mehrheit der ihm nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 angehörenden Mitglieder. Kommt ein Beschluß danach auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Nr. 1.

(6) Über den Verlauf interner Beratungen sind die Mitglieder des Hochschulrates zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse werden vom Rektor bekanntgemacht.

## § 11

### Dozentenkonferenz

(1) Die Dozentenkonferenz setzt sich aus allen haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrkräften der Hochschule zusammen. Den Vorsitz führt der Rektor. Lehrkräfte, die weniger als drei Wochenstunden unterrichten, haben kein Stimmrecht; ihnen ist die Teilnahme freigestellt.

(2) Die Dozentenkonferenz berät den Hochschulrat in allen Fragen der Studienordnung, der Lehrpläne und der Prüfungsordnung. Sie nimmt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungskommissionen entgegen, an die sie gebunden ist, und setzt die endgültigen Prüfungsergebnisse fest. Sie berät über Studienprobleme einzelner Studenten. Sie erarbeitet Vorschläge für die Beschlußfassung des Hochschulrats. Sie wählt, unter Ruhen des Stimmrechts der Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, auf die Dauer von zwei Semestern die Vertreter der weiteren haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte für den Hochschulrat und deren Stellvertreter.

(3) Der Rektor beruft die Dozentenkonferenz mindestens zweimal im Semester ein. Weitere Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Dozentenkonferenz einzuberufen.

## § 12

### Studentenversammlung

(1) Die Studentenversammlung umfaßt alle Studierenden der Hochschule. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Studentenvertreter im Hochschulrat berufen sie ein und leiten sie gemeinsam. Von der Versammlung ist ein Protokoll mit sämtlichen Beschlüssen und der Angabe der behandelten Gegenstände anzufertigen. Der Rektor der Hochschule erhält

eine Tagesordnung vor der Versammlung und eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach dessen Fertigstellung. Die Mitglieder des Lehrkörpers können zu den Versammlungen eingeladen werden.

Die Studentenversammlung gibt sich mit Zustimmung des Hochschulrats eine Ordnung.

(2) Die Studentenversammlung wählt einmal im Jahr für zwei Semester die Studentenvertreter für den Hochschulrat und je einen Stellvertreter. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Es muß dafür gesorgt sein, daß jeder Student Gelegenheit zur Wahl erhält, auch wenn er nicht an der Versammlung teilnimmt. Über Streitigkeiten über das Wahlverfahren und die Einberufung der Studentenversammlung entscheidet der Rektor.

(3) Die Studentenversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten, die der studentischen Selbstverwaltung unterliegen. Dies ist insbesondere die soziale Förderung der Studenten und die Förderung ihrer geistigen, musischen und sportlichen Interessen, wobei die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten zu berücksichtigen sind. Die Studentenversammlung berät und beschließt weiter über Anträge an den Hochschulrat.

### § 13

#### Verwaltungsplan

Der Hochschulrat erstellt jährlich einen Vorschlag für den landeskirchlichen Haushaltsplan zur Deckung des Bedarfs der Hochschule. Dieser Verwaltungsplan bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

### § 14

#### Studien-, Prüfungs- und Aufnahmeordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt die einzelnen Studiengänge und die entsprechenden Prüfungen. Die Aufnahmeordnung regelt insbesondere die Immatrikulation und deren Rücknahme, die Exmatrikulation und die Beurlaubung von Studenten. Die Ordnungen werden vom Hochschulrat aufgrund von Vorschlägen der Dozentenkonferenz und der Studentenversammlung erarbeitet und bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

### § 15

#### Änderung der Verfassung

Änderungen dieser Verfassung verfügt der Oberkirchenrat auf Antrag oder nach Anhörung des Hochschulrats. Anträge bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats.

## § 16

## Aufsicht

Zur Ausübung des Aufsichtsrechts steht dem Oberkirchenrat das Recht auf Information zu. Er kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und verlangen, daß rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Er kann Anordnungen treffen und eine Frist zur Erfüllung setzen. Soweit Anordnungen nicht nachgekommen wird, kann er auf Kosten der Hochschule Maßnahmen selbst durchführen.

## § 17

## Bestehende Verträge

Die Rechte und Pflichten der Kirchenmusikschule Esslingen aus dem Vertrag zwischen dem Land Württemberg-Baden, vertreten durch das Kultministerium, und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, über die Kirchenmusikschule Esslingen und die Abteilung für Evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik in Stuttgart vom 20./29. Februar 1952 werden durch diese Hochschulverfassung nicht berührt.

I. V.

Dr. Tompert

## **Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1988**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Juli 1988

AZ 22.51-3 Nr. 95

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 1988 bestanden:







[REDACTED]

I. V.  
Dr. Tompert

## **Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1988**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. Juli 1988  
AZ 22.81-3 Nr. 58

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1988 haben bestanden:

[REDACTED]

[REDACTED]



## Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 1988 [REDACTED] das Recht verliehen, den Titel Pfarrerin zu führen.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. August 1988 die Schulleiterstelle am Evang.-Kirchl. Aufbaugymnasium mit Heim in Mössingen übertragen und ihm gleichzeitig die Amtsbezeichnung „Kirchlicher Oberstudiendirektor“ verliehen.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. August 1988 unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt. Sie erhält je einen 50%igen Teildienstauftrag in der Strafvollzugsanstalt Gotteszell und in der Johanneskirchengemeinde Schwäbisch Gmünd-Hussenhofen.

Der Landesbischof hat [REDACTED], mit je 50%igem Teildienstauftrag in der Krankenhauseelsorge am Katharinenhospital in Stuttgart und in evangelischer Religionslehre an der Gesamtschule Stuttgart-Neugereut, Dek. Cannstatt, mit Wirkung vom 1. August 1988 die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ verliehen.

[REDACTED] wurde unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. August 1988 für die Dauer von sechs Jahren zur Übernahme eines Dienstes in der Evang.-Luth. Landeskirche in Oldenburg freigestellt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] bei der Verwaltungsstelle Heidenheim der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Wirkung vom 1. August 1988 in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. September 1988 für die Dauer von fünf Jahren mit der Versehung der Krankenhauspfarrstelle Rottweil (Fachklinik Rottenmünster) beauftragt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. September 1988 auf die Industrie- und Sozialpfarrstelle der Evang. Akademie Bad Boll für die Prälatenstelle Ulm ernannt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. September 1988 auf die Pfarrstelle Reubach, Dekanat Blauffelden, ernannt und unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags gemäß § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst [REDACTED], mit der Versehung dieser Pfarrstelle beauftragt.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. September 1988 unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 50% eingeschränkten Dienstauftrag in der Krankenhauseelsorge am Kreiskrankenhaus Bietigheim betraut.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. September 1988 auf eine bewegliche Pfarrstelle mit einem auf 50% eingeschränkten Dienstauftrag in der Krankenhauseelsorge am Kreiskrankenhaus Bietigheim ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1988 das [REDACTED] [REDACTED] gemeinsam gemäß § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst auf die Pfarrstelle Waiblingen, Korber Höhe, Dekanat Waiblingen, ernannt.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. September 1988 gemäß § 52 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in den ständigen Pfarrdienst übernommen und für die Dauer von vier Jahren zur Weiterführung dieses Dienstauftrages freigestellt.



[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1988

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

[REDACTED]

---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschrift:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 1013 42, Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-0.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)